



HESSISCHER LANDTAG

22. 02. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 10.01.2012

**betreffend Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige Heimkinder
und**

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Runde Tisch Heimerziehung hat mit seinem Abschlussbericht im Jahre 2010 einen Fonds beschlossen, aus dem Betroffene eine Entschädigung erhalten sollen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass in allen Bundesländern Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie werden die Anlauf- und Beratungsstellen finanziert?

Die Anlauf- und Beratungsstellen sind bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales angesiedelt. Die hierfür erforderlichen Kosten werden zunächst vom Landeshaushalt getragen.

Nach der Verwaltungsvereinbarung, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland, (vertreten durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) und den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland und den (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet zur Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" geschlossen und für Hessen von Herrn Staatsminister Grüttner am 14. Dezember 2011 unterzeichnet wurde, ist eine Refinanzierung dadurch möglich, dass die für die Beratung der Betroffenen entstehenden Kosten über den Fonds abgerechnet werden können. Hierfür stehen bis zu 10 v.H. der Gesamtsumme der eingezahlten Fondsmittel zur Verfügung.

Frage 2. Welche Funktion haben die Anlauf- und Beratungsstellen?

Entsprechend der Empfehlungen im Abschlussbericht des "Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" sollen die Anlauf- und Beratungsstellen eine Lotsenfunktion erfüllen und dabei folgende Aufgaben übernehmen:

- Hilfe und Begleitung bei der Einsicht in Akten und andere Dokumente; ggf. Überprüfung des ausgeübten Datenschutzes durch die Datenschutzbeauftragten der Länder (§ 83 Abs. 6 SGB X);
- Ermittlung von eventuellen sozial- oder zivilrechtlichen Ansprüchen und Unterstützung bei deren Durchsetzung (z.B. Rente, OEG, Sozialleistungen);
- Hilfe bei der Realisierung und Umsetzung eines eventuellen Berichtsanspruchs nach § 84 SGBV X;
- Hilfe bei der Suche nach therapeutischen Einrichtungen und Unterstützung bei Kontakten zu zuständigen Leistungsträgern (Finanzierung);

- Beratung und Vermittlung zu Leistungen des vorliegenden Fonds;
- Beratung über und Vermittlung von sonstigen sozialen Hilfsangeboten;
- Hilfe bei der Suche nach Familienangehörigen, anderen ehemaligen Heimkindern und/oder sonstigen damaligen Bezugspersonen.

Sie haben auch die Aufgabe, Anträge der betroffenen ehemaligen Heimkinder auf Leistungen aus dem Rentenersatzfonds und dem Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung zu bearbeiten. In einer auf der Grundlage der Bedürfnisse der/des jeweiligen Hilfesuchenden erfolgenden dialogischen Exploration sollen die jeweiligen Problemlagen und individuell geeigneten und notwendigen Hilfen und Unterstützungsleistungen ermittelt und erarbeitet werden. Die in einer konsensualen Vereinbarung dokumentierten Ergebnisse werden sodann der zentralen Stelle (Bundesamt für Familie und zivilrechtliche Angelegenheiten in Köln) mitgeteilt, welche im Sinne einer einheitlichen Gewährung von Hilfeleistungen prüft, ob die vereinbarten Richtlinien eingehalten und berücksichtigt wurden (formale Schlüssigkeitsprüfung). Die zentrale Stelle bestätigt gegenüber den Anlauf- und Beratungsstellen die dokumentierten Ergebnisse und zahlt die Leistungen aus.

Frage 3. Wann und wo wird die hessische Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet und wie wird sie ausgestattet?

Um eine möglichst leichte und niedrigschwellige räumliche Erreichbarkeit zu gewährleisten, sind die hessischen Anlauf- und Beratungsstellen bei den sechs Ämtern für Versorgung und Soziales in Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden angesiedelt. Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung (s. oben) haben sie ihre Tätigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgenommen. Derzeit sind sie mit je halben Stelle der Qualifikation einer Verwaltungsbeamtin/eines Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes ausgestattet. Die Beratungsgespräche finden in einem ansprechenden Setting statt (wie z.B. separate Besprechungsräume oder bei Wunsch Hausbesuche bzw. Treffen an einem vereinbarten neutralen Ort nach Wahl des Betroffenen).

Frage 4. Welcher Ablauf ist für das Antragsverfahren vorgesehen, welche Dokumente bzw. andere Nachweise müssen die Betroffenen vorlegen?

Die Betroffenen, die Beratung, Hilfe, Unterstützung bzw. eine Leistung aus dem Rentenersatzfonds oder Fonds für Folgeschäden wünschen, können sich an die örtlich zuständige Anlauf- und Beratungsstelle wenden. Wo sich diese befindet, kann über die eingerichtete homepage www.fonds-heimerziehung.de, das kostenfreie Infotelefon (0800-100 4900), ausgelegte Flyer, Pressemitteilungen usw. in Erfahrung gebracht werden. Namen und Adressen von Personen, die sich bereits während des letzten Jahres an die Geschäftsstelle des Runden Tisches Heimerziehung (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe - AGJ) gewandt haben, wurden mit deren Einverständnis an die zuständigen regionalen Anlauf- und Beratungsstellen weitergeleitet. Weiter wurden die Betroffenen über die für sie zuständige Beratungsstelle informiert.

Die Anlaufstelle vereinbart sodann einen Beratungstermin und informiert über die Möglichkeiten des Fonds und über andere, eventuell in Frage kommende Sozialleistungen; vor allem werden der Hilfebedarf eruiert und die Lösungsmöglichkeiten mit den Betroffenen erörtert. Bei Bedarf ermittelt die Anlauf- und Beratungsstelle eventuelle sozial- und zivilrechtliche Ansprüche und unterstützt bei deren Durchsetzung (z.B. Rente, OEG, Sozialleistungen).

Grundsätzlich sind als Nachweis des Heimaufenthaltes ein Einweisungs- und ein Entlassungsdokument vorzulegen. Fehlen Nachweise, soll mittels einer bereits vorhandenen Dokumentation über die Einrichtung, in der die Betroffenen waren, durch eine eigene eidesstattliche Erklärung oder durch eine eidesstattliche Erklärung von Zeugen die Glaubhaftmachung möglich sein. Im Zweifelsfall gilt die Umkehr der Beweislast.

Materielle Bedarfe werden auf der Grundlage der den Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung gestellten Leistungskriterien in einem explorativen Gespräch gemeinsam ermittelt und festgelegt. Das durch die Geschäftsstelle erarbeitete Formular zur Ermittlung des Hilfebedarfs enthält daher die Unterschrift der betroffenen wie der beratenden Person, um deutlich zu machen, dass es zu einer gemeinsamen konsensualen Vereinbarung

gekommen ist. Nach diesem Schritt wird das Formular zur formalen Schlüssigkeitsprüfung an die zentrale Stelle gesandt. Dort werden die Angaben aus dem Formular für den materiellen Hilfebedarf auf Plausibilität und gleichmäßige Mittelvergabe hin geprüft.

Frage 5. Wie viele Mittel stehen für die Entschädigung früherer hessischer Heimkinder, die Opfer von Gewalt, Zwangsarbeit oder Missbrauch geworden sind, zur Verfügung?

Für die Entschädigung der Heimkinder stehen nach der Verwaltungsvereinbarung 120 Mio. € abzüglich der bis zu 10 v.H. Verwaltungskosten zur Verfügung. Weiterhin gilt das Wohnortprinzip, das bedeutet, dass die Anlauf- und Beratungsstelle für die Beratung und Antragstellung zuständig ist, in der die Betroffenen heute ihren Wohnsitz haben. Es ist davon auszugehen, dass ehemalige hessische Heimkinder heute auch in anderen Bundesländern wohnen und dort ihre Anträge stellen.

Frage 6. Wie viele Betroffene werden schätzungsweise eine Entschädigung beantragen?

Belastbare Zahlen über die voraussichtliche Höhe der Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Fonds liegen nicht vor.

Wiesbaden, 15. Februar 2012

Stefan Grüttner